

## A) Transparenz

A 1) Projektanträge zur Erarbeitung neuer Normen oder zur Überarbeitung bestehender Normen werden auf der Website von Austrian Standards zur Stellungnahme durch die Öffentlichkeit bereitgestellt – ebenso wie ÖNORM-Entwürfe. Derzeit können nur Personen, die Stellungnahmen abgeben, ihre eigenen Kommentare sehen.

**FRAGE: Was spricht dafür oder dagegen, dass in Zukunft alle, die Stellung nehmen, auch die Kommentare anderer zu Projektanträgen und ÖNORM-Entwürfen innerhalb der Stellungnahmefrist lesen können? Was spricht dafür oder dagegen, dass zusätzlich offengelegt wird, wer die Stellungnahme abgegeben hat?**

**bAIK:**

*Die Offenlegung wird unterstützt. Wenn alle Kommentare einsehbar sind, ist ein Informationsaustausch mit dem Ersteller möglich, sodass Diskussionen abgekürzt werden können. Manche Anfragen könnten bereits durch die Stellungnahmen gelöst werden (siehe Dialogforum). Außerdem werden mögliche Interessen durch die Offenlegung sichtbar. Durch Reaktionen auf die Stellungnahmen kann besser abgeschätzt werden, ob ein bestimmter Standpunkt eine Einzelmeinung darstellt oder von vielen Betroffenen geteilt wird.*

*Die Datenschutzfrage könnte im Sinne der Transparenz so gelöst werden, dass mit dem Verfassen eines Kommentars die Einverständniserklärung zur Veröffentlichung verbunden wird. Transparenz sollte hier jedenfalls vor dem – allenfalls vereinzelt vorhandenen - Wunsch nach Anonymität Vorrang haben. In der Regel sind anonyme Kommentare ohnehin bedenklich.*

*Die namentliche Offenlegung ist im neuen Entwurf zwar nicht vorgesehen, aber in 6.4.2 ist festgelegt, dass das Komitee mit Dreiviertelmehrheit feststellt, dass die neutrale Gemeinschaftsarbeit im Komitee gegeben ist. Wenn ein Interessensträger oder Teilnehmender der Meinung ist, dass das nicht so ist, kann dieser gemäß 6.4.3 einen Antrag an die Schlichtungsstelle stellen.*

A 2) Projektanträge zur Erarbeitung neuer Normen oder zur Überarbeitung bestehender Normen werden auf der Website von Austrian Standards der Öffentlichkeit zur Stellungnahme vorgelegt – ebenso wie ÖNORM-Entwürfe. Diese Kommentare müssen vom zuständigen Komitee behandelt werden. Bislang erhielten die Personen/Organisationen, die Stellung genommen haben, nur die Antworten, die ihre eigenen Kommentare betrafen.

**FRAGE: Was spricht dafür oder dagegen, dass alle, die Stellung genommen haben, alle Antworten zu allen Kommentaren erhalten?**

**bAIK:**

*Auch diese Informationen sollten im Sinne einer transparenten Abwicklung und eines nachvollziehbaren Entstehungsprozesses allen Mitgestaltenden zur Verfügung gestellt werden. Das wäre wohl auch eine logische Konsequenz der Einsehbarkeit aller Kommentare. Wie schon oben ausgeführt könnten allfällige Datenschutzfragen im Sinne der Transparenz so gelöst werden, dass mit dem Verfassen eines Kommentars / einer Antwort die Einverständniserklärung zur Veröffentlichung verbunden wird. Transparenz muss vor dem – allenfalls vereinzelt vorhandenen - Wunsch nach Anonymität Vorrang haben.*

*Es wäre von Vorteil, wenn die Stellungnahmen auch noch nach der Stellungnahmefrist einsehbar sind (ähnlich den Gesetzesentwürfen). Aufgrund der Fülle der Normen ist es nicht immer möglich, fristgerecht alle relevanten Diskussionen zu verfolgen. Eine Nachschau wird damit möglich.*

A 3) Bereits jetzt werden die Stellen bzw. Organisationen, die Personen zur Teilnahme an der Entwicklung von Normen nominieren/entsenden (Beispiel: "Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen", Komitee 006), auf der Homepage von Austrian Standards, gegliedert nach Komitees und Arbeitsgruppen, offengelegt.

**FRAGE: Was spricht dafür oder dagegen, zusätzlich zu den nominierenden Stellen auch die Namen der von ihnen entsandten Personen/Teilnehmenden auf der Website offenzulegen?**

**bAIK:**

*Nichts spricht dagegen, es ist im Gegenteil eine langjährige Forderung vieler Akteure. Aus unserer Sicht eine enorm wichtige Voraussetzung um eine ausgewogene und qualifizierte Teilnahme in allen Gremien sicher zu stellen, weil so allfällige Unausgewogenheiten sichtbar werden können.*

*Auch in diesem Zusammenhang muss die Datenschutzfrage im Sinne der Transparenz gelöst werden – die Aufnahme in ein Gremium muss mit der Einverständniserklärung zur Veröffentlichung zwingend verbunden werden. Transparenz und Ausgewogenheit müssen einem allfälligen Anonymitätswunsch vorgehen.*

*Sollte aus Datenschutzgründen eine Offenlegung nicht durchsetzbar sein, dann sind vor allem die in den Gremien vertretenen Personen den jeweiligen Branchen exakt zuzuordnen, um die Ausgewogenheit überprüfen zu können. Die derzeit geübte Klassifizierung (z.B. Ziviltechniker in die Kategorie Industrie und Handel, Untergruppe „freie Berufe“) reicht nicht aus, um die Ausgewogenheit eines Gremiums beurteilen zu können.*

**A 4) FRAGE: Welche weiteren Erwartungen haben Sie in Hinblick auf die Transparenz?**

**bAIK:**

*Der Entwurf des jährlichen Arbeitsprogramms sollte ebenfalls nach den für die Stellungnahmen/Kommentare zu den Projektanträgen und ÖNorm-Entwürfen angeführten Transparenzkriterien kommentierbar sein (Offenlegung aller Kommentare in Bezug auf Inhalt /*

*Ersteller). In diesem Zusammenhang ist die Transparenz sogar besonders wichtig, um verschiedene Interessen sichtbar und zuordenbar zu machen. Auch hier sollte also mit der Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme die Einverständniserklärung zur Veröffentlichung zwingend verbunden werden. Transparente Prozesse sind üblicherweise bis zum Endprodukt im Detail für Dritte nachvollziehbar.*

## **B) Offenheit**

B 1) Jede natürliche oder juristische Person, die Interesse hat, kann unter Bekanntgabe der Gründe einen Antrag auf Aufnahme in ein Komitee oder in eine Arbeitsgruppe stellen, um an der Entwicklung rein österreichischer, Europäischer oder internationaler Normen mitzuwirken.

**FRAGEN: Welche Kriterien sollten neben der Fachkunde der nominierten Person noch berücksichtigt werden, damit das Komitee bzw. die Arbeitsgruppe über die Aufnahme beschließen kann - dies unter Wahrung einer möglichst ausgewogenen Zusammensetzung des Gremiums? Ist hier unter Umständen zwischen Komitee und Arbeitsgruppe zu unterscheiden?**

**bAIK:**

*Es sollte keine Unterscheidung zwischen Komitee und Arbeitsgruppe geben.*

*Ein wichtiges zusätzliches Auswahlkriterium zur unabdingbaren fachlichen Qualifikation wäre der Aspekt der Ausgewogenheit des Gremiums, diese sollte jedenfalls gewahrt bzw. erreicht werden. In diesem Zusammenhang wäre auch eine konkrete Verpflichtung der Normungsorganisation sinnvoll, die Ausgewogenheit der Mitwirkung der interessierten Kreise in technischen Komitees zu überprüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen zu fördern. – Dafür sollte auch ein geeignetes Verfahren vorgesehen werden.*

*Weiteres Kriterium sollte der Praxisbezug sein. Wenn dieser bei allen Gremien sichergestellt ist, könnte auch die Praxistauglichkeit von Normen verbessert werden.*

B 2) Für die Entwicklung einer rein österreichischen Norm oder für die Begleitung europäischer/internationaler Normungsaktivitäten kann ein Komitee eine Arbeitsgruppe einsetzen. Derzeit entscheidet eine solche Arbeitsgruppe autonom über die Neuaufnahme von Personen. Gleichzeitig ist das übergeordnete Komitee das Steuerungs- und Lenkungsgremium seiner Norm-Projekte und hat für die notwendigen Ressourcen für deren Bearbeitung zu sorgen.

**FRAGE: Was spricht dafür oder dagegen, dass künftig ausschließlich das Komitee über die Aufnahme neuer Personen (auch) in seine Arbeitsgruppen entscheidet?**

**bAIK:**

*Die Arbeitsgruppe als Organisationseinheit, die ein Thema behandelt, muss zumindest ein Mitbestimmungsrecht haben.*

B 3) In der GO 2014, 8.10 ist geregelt, wann die Teilnahmeberechtigung für eine Person in einem Komitee oder einer Arbeitsgruppe endet, z. B. bei Verzicht, zufolge nicht ausreichender Teilnahme, durch Enthebung wenn beharrliche gegen die Bestimmungen der GO gehandelt wird, vier Jahre nach Beendigung der beruflichen Tätigkeit oder bei Zurückziehung der Nominierung oder bei Dienstgeberwechsel.

**FRAGE: Was spricht dafür und was spricht dagegen, zeitlich befristete Funktionsperioden für Teilnehmende in einem Komitee / in Arbeitsgruppen einzuführen und vorzusehen, dass diese Funktionsperioden regelmäßig von der nominierenden Stelle zu verlängern sind?**

**bAIK:**

*Der Vorteil von befristeten Funktionsperioden wäre jedenfalls, dass nicht mehr aktive Mitglieder nicht mehr ständig fortgeschrieben werden, denn dadurch wird oft eine Zusammensetzung dargestellt, die nicht der Realität entspricht. Auch für die nominierende Stelle wäre dadurch sichergestellt, dass zwischen Teilnehmendem und nominierender Stelle noch eine Verbindung besteht. Die periodische (Teil-)Erneuerung der Zusammensetzung von Gremien ist für eine Weiterentwicklung bzw. den aktuellen und weiterführenden Bezug vorteilhaft (vgl. Professorenbestellungen auf Zeit).*

#### **Steuerung des Normungsprogramms**

C 1) In der GO 2014, 12.1 ist geregelt, dass jeder einen Antrag auf Er- oder Überarbeitung einer Norm stellen kann. Hierfür sind z. B. die mit der vorgeschlagenen Norm zu erreichenden Ziele, Nicht-Ziele, der konkrete Bedarf, betroffenen Stakeholder oder relevante Patentrechte und Rechtsvorschriften vom Antragsteller anzugeben.

**FRAGE: Wie könnte bei der erstmaligen Erarbeitung einer rein österreichischen Norm eine (optional durchzuführende) Machbarkeitsstudie als Grundlage für den Projektantrag aussehen? Z. B. Analyse, wer Interessensträger des konkreten Themas ist, Evaluierung der Bedürfnisse der einzelnen Interessensträger, Erhebung zutreffender Rechtsvorschriften und etwaiger Spezifikationen u. s. w.?**

**bAIK:**

*Eine Machbarkeitsstudie sollte jedenfalls zu erstellen sein. Die sinnvollste Maßnahme dazu ist aus Sicht der bAIK die verpflichtende Einführung der wirkungsorientierten Folgenabschätzung für jeden Normentwurf. Der Schwerpunkt muss auf der Gegenüberstellung von Kosten und Nutzen liegen, die durch die Norm ausgelöst werden. Auch der Bedarf und die von dieser Norm betroffenen Bereiche sollten erschöpfend dargestellt werden, auch hier mit dem Fokus auf die Kosten für die betroffenen Gruppen.*

*Der Kommentar von „Richard Gauss 10.02.2017 - 15:50“ (Punkte, welche bei einer Machbarkeitsstudie zu klären sind: • Bedarf es zu dem Thema überhaupt einer Norm?/ • Wem nützt die Norm? / • Kosten/Nutzen-Darstellung /• Gibt es zu dem Regelungsbereich bereits eine gesetzliche Grundlage? Widerspricht die Norm allenfalls der gesetzlichen Grundlage? Schließt die gesetzliche Grundlage eine Normung aus?/ • Entspricht die Norm den*

*Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit? / • Ist die Norm praxistauglich?) fasst die wesentlichen Punkte, die zu beachten sind, gut zusammen.*

*Inhaltliche Orientierung bietet außerdem die schon erprobte [WFA](#) für Gesetze.*

C 2) Im Zusammenhang mit dem Normengesetz 2016 wurde auch eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung für Normen gefordert.

**FRAGEN: Wie und wann kann eine wirkungsorientierte Folgenabschätzung für eine rein österreichische Norm durchgeführt werden? Ist diese Abschätzung bereits mit dem Projektantrag vorzulegen? Welche Felder sind dann zusätzlich in den Projektantrag (GO 2014, Anhang D) aufzunehmen? Oder reicht es aus, dass das Komitee bei Freigabe des Entwurfs zur Stellungnahme durch die Öffentlichkeit überprüft, ob Ziele/Nichtziele erreicht wurden?**

**bAIK:**

*Die WFA muss bei Projektantrag und beim Entwurf vorgelegt werden (Kontrolle der Zielerreichung).*

C3) Bei Gefahr von Widersprüchen zu anderen ÖNORMEN haben gemäß GO 2014, 12.4.2 die Vorsitzenden sowie die zuständigen Komitee-Manager für eine rechtzeitige Koordinierung der betroffenen Komitees zu sorgen. Der für den Bereich Normung verantwortliche Leiter von Austrian Standards Institute muss auf Antrag eines Komitees oder der zuständigen Komitee-Manager eine Koordinierungssitzung einberufen, zu der die betroffenen Komitee-Vorsitzenden und maximal zwei Teilnehmende je Komitee einzuladen sind. Den Vorsitz führt der für den Bereich Normung verantwortliche Leiter. Er entscheidet endgültig über Abgrenzungsfragen sowie über die formale Vorgangsweise im Einvernehmen mit der Geschäftsführung von Austrian Standards Institute endgültig.

**FRAGE: Ist dieser Koordinierungsmechanismus ausreichend oder gibt es hier etwas konkret zu verbessern?**

**bAIK:**

*Bei vernünftiger Handhabung durch alle Beteiligten sollte dieser Koordinierungsmechanismus ausreichen. Falls sich aus internen Evaluierungen des ASI ein Handlungsbedarf ergibt, würden wir um zusätzliche Informationen ersuchen (Zahlreiche Widersprüche in den bestehenden Normen deuten darauf hin, dass die o.a. Koordination oft nicht funktioniert bzw. vermutlich wegen Nichterkennung von Widersprüchen gar nicht stattfindet).*

C 4) Auch rein österreichische Normen sind vom zuständigen Komitee regelmäßig auf Aktualität, Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit zu überprüfen. Daraus ist abzuleiten, ob die konkrete Norm weiter bestehen bleiben soll, zu überarbeiten oder ersatzlos zurückzuziehen ist.

**FRAGEN: Was spricht dafür oder dagegen, bei dieser Überprüfung auch die Norm-Anwender zu konsultieren? Was ist zu beachten, wenn diese konkrete Norm in einem Gesetz oder in einer**

**Verordnung verbindlich erklärt wurde, aber überarbeitet oder ersatzlos zurückgezogen werden soll?**

**bAIK:**

*Es ist zu befürworten, Normenwender auf jeden Fall immer einzubeziehen, weil nur so eine gesamtheitliche Situationsbeurteilung möglich ist.*

*Wenn der Gesetzgeber auf Normen verweist, tut er das in der Regel aber nicht dynamisch. Ein statischer Verweis steht einer Überarbeitung bzw. Zurückziehung nicht entgegen.*

C 5) Bislang sind die Komitees für ihr Normungsprogramm im Sinne der Selbstverwaltung der beteiligten Interessensträger zuständig und verantwortlich.

**FRAGEN: Soll es für zu definierende Fälle eine übergeordnete Ebene bei Austrian Standards Institute geben, z. B. eine Art Forum für mehrere Komitees eines zu definierenden Sektors? Was spricht dafür oder dagegen, und welche Aufgaben und Verantwortlichkeiten soll ein solches Forum haben?**

**bAIK:**

*Für gewisse Bereiche - wie zB. Sektor Bau - wäre es sinnvoll wichtige Fragen (zB. kostengünstiges Wohnen) jedenfalls Komitee-übergreifend zu diskutieren. Sollte aus internen Evaluierungen des ASI etwas dagegen sprechen, würden wir um nähere Informationen ersuchen.*

*Damit die Diskussionsergebnisse derartiger Foren auch in die jährlichen Arbeitsprogramme der relevanten Komitees einfließen können, wäre eine entsprechende Mitbestimmungsmöglichkeit jedenfalls sinnvoll. Widersprüche in Normen wären vermutlich leichter zu verhindern.*

C 6) Rund 90 Prozent des österreichischen Normenwerks sind europäischen und internationalen Ursprungs. In der GO 2014, Abschnitt 13 sind die Regelungen für die Mitwirkung an der europäischen und internationalen Normung enthalten. So ist dort etwa bestimmt, dass bei der Teilnahme an der Entwicklung einer Europäischen und/oder Internationalen Norm insbesondere auf die Widerspruchsfreiheit mit Inhalten österreichischer Rechtsvorschriften zu achten ist.

**FRAGE: Worauf ist bei der Ausarbeitung der österreichischen Meinung im nationalen Spiegelkomitee zu Anträgen und Entwürfen Europäischer und internationaler Normen noch zu achten?**

**bAIK:**

*Es gelten die gleichen Regeln und Anforderungen wie bei der Erarbeitung einer nationalen Norm (Darstellung von Methoden nicht Anforderungen, leichte Lesbarkeit etc). Besonderes*

*Augenmerk ist auf den transparenten und nachvollziehbaren innerösterreichischen Meinungsbildungsprozess zu legen (wie entsteht die österreichische Position). Auch die sprachliche Gestaltung der übersetzten Norm - zur Sicherstellung der begrifflichen Übereinstimmung mit der österreichischen Rechtssprache - sollte eine wichtige Aufgabe des Spiegelkomitees sein.*

#### **Weitere Themen**

- *Die Geschäftsordnung sollte ein Verfahren zur Abgleichung der Normungsprogramme der Komitees mit der Österreichischen Normungsstrategie und ein entsprechendes Mitspracherecht der übergeordneten Themenforen (Frage 011) (eventuell auch unter Beziehung anderer relevanter Akteure) vorsehen.*
- *Konkrete Verpflichtung der Normungsorganisation die Ausgewogenheit der Mitwirkung der interessierten Kreise in technischen Komitees zu überprüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen zu fördern und Festlegung eines entsprechenden Verfahrens.*
- *Die Geschäftsordnung sollte vorsehen, dass Normungsteilnehmer kostenlos Einsicht in alle für die Normungsarbeit erforderlichen Normen nehmen dürfen, die Erforderlichkeit ist dabei sinnvollerweise sehr weitreichend auszulegen.*
- *Die Einstellung der Betreuung der Arbeitsgruppen durch die Komitee Manager ist ein großes Hindernis bei der Arbeit der Experten. Es muss eine Lösung, z.B. durch Einsparungen in anderen Bereichen gefunden werden, will man die schon jetzt absehbaren Folgen vermeiden.*
- *Die Regelung, wonach für die Beschlussfähigkeit auch die Arbeitsfähigkeit ausreicht (Pkt. 6.2 und 6.3 der GO) sollte eine Ausnahme darstellen und übermäßiger Gebrauch vermieden werden.*
- *Die bei der Erstellung von Normen verwendeten Grundlagen (Hintergrunddokumente) sollten archiviert werden, damit sie bei einer eventuellen Überarbeitung auch nachfolgenden Generationen noch zugänglich sind. Ohne diese Grundlagen kann die Bearbeitung von bestehenden Formeln, Regeln etc. schwierig sein.*